

RS OGH 1973/1/31 Om10/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1973

Norm

MSchG 1970 §4 Abs1 Z2

MSchG 1970 §14

MSchG 1970 §30 Abs1

Rechtssatz

Das Wort "Zwillinge" ist für Weine und Spirituosen eine reine Phantasiebezeichnung. Enthält eine jüngere Marke einen weiteren, dem Wort "Zwillinge" vorangestellten, unterscheidungskräftigen Bestandteil, so wird der Verkehr unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich bei den damit gekennzeichneten Waren um gängige Genussmittel handelt, dem Wort "Zwillinge" in der jüngeren Marke keine rein mengenmäßige Bedeutung zumessen, sondern hierin eine Ableitung oder Spezifikation der mit der älteren Marke versehenen Waren erblicken.

Veröff: GRURInt 1974,412

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1973:RS0105421

Dokumentnummer

JJR_19730131_OPM0002_0000OM00010_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at